

Entwurf

Zweiter Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung Über die Berechnung und Zahlung von Beihilfen durch die KVK BeamtenVersorgungskasse

Zwischen

der KVK BeamtenVersorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK),
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Kölnische Straße 42, 34117 Kassel

und

Mitgl.Nr. 2024

der Stadt Kassel – vertreten durch den Magistrat,
Rathaus, 34117 Kassel

im Folgenden Mitglied genannt

wird ergänzend zu der zum 1. Juli 2007 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Zahlung von Beihilfen und der zum 15. Oktober 2007 abgeschlossenen Änderung folgendes vereinbart:

Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der KVK BeamtenVersorgungskasse vom 1. September 2004, die in der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2011 beschlossen wurde, hat die Beihilfekasse der KVK BeamtenVersorgungskasse die Aufgabe übernommen, Arzneimittelrabatte, die ihren Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zustehen, in deren Namen geltend zu machen. Für diese Leistung sieht die Satzung die Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages vor. Die bestehende Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Zahlung von Beihilfen einschließlich etwaiger Nachträge wird deshalb wie folgt ergänzt:

1. Übernahme zusätzlicher Leistungen

Die KVK BeamtenVersorgungskasse übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 im Rahmen der bestehenden Verwaltungsvereinbarung zusätzlich die Geltendmachung und Abführung von Arzneimittelrabatten, die dem Mitglied als Beihilfeträger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zustehen.

2. Abrechnung und Abführung der Arzneimittelrabatte an das Mitglied

- 2.1 Die für ein Kalenderjahr geltend gemachten und vereinnahmten Arzneimittelrabatte werden einmal jährlich, spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres, abgerechnet und an das Mitglied unter Verrechnung des Verwaltungskostenzuschlages (Ziffer 3.) ausgezahlt.
- 2.2 Das Mitglied erhält eine Abrechnung, aus der sich die Berechnung des auszahlenden Rabattbetrages und des zu verrechnenden Verwaltungskostenzuschlages ergibt.

3. Verwaltungskostenzuschlag für die Geltendmachung von Arzneimittelrabatten

- 3.1 Für die Leistungen nach Ziffer 1. erhebt die KVK BeamtenVersorgungskasse gemäß § 39 Absatz 4 ihrer Satzung einen Verwaltungskostenzuschlag. Er beträgt anfänglich 0,50 € je Arzneimittel, für das mit einem Beihilfeantrag eine Kostenerstattung geltend gemacht wurde. Der Verwaltungskostenzuschlag wird jährlich vom Verwaltungsausschuss überprüft und ggf. mit Wirkung für das Folgejahr neu festgesetzt. Der Verwaltungsausschuss kann dabei auch eine Änderung der Bemessungsgrundlage festlegen, wenn diese im Interesse einer besseren und gerechteren Umlegung des Verwaltungsaufwandes auf die Mitglieder der Beihilfekasse geboten ist.
- 3.2. Der Verwaltungskostenzuschlag wird mit der Abrechnung der Rabattbeträge (Ziffern 2.1 und 2.2) geltend gemacht und von den an das Mitglied oder an die Beihilfeablöseversicherung zu überweisenden Rabattleistungen abgezogen. Sofern aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall der nach Ziffer 3.1 berechnete Verwaltungskostenzuschlag die Summe der Rabattleistungen übersteigt, ist er auf die Höhe des zu erstatteten Rabattbetrages begrenzt.
- 3.3 Der zu zahlende Verwaltungskostenzuschlag enthält keine Umsatzsteuer. Die Vertragsparteien gehen insoweit davon aus, dass die Leistungen der KVK BeamtenVersorgungskasse für die Mitglieder der Beihilfekasse im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Sollte die Finanzverwaltung dennoch eine Umsatzsteuerpflicht feststellen, ist auch die Umsatzsteuer vom Mitglied zu leisten. Dies gilt auch bei rückwirkender Feststellung der Umsatzsteuerpflicht. Die Abrechnung der Umsatzsteuer erfolgt mit der nächsten Abrechnung nach einer eventuellen Feststellung der Umsatzsteuerpflicht.

4. Inkrafttreten und Beendigung

- 4.1 Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- 4.2 Sie endet mit der Beendigung der bestehenden Verwaltungsvereinbarung über die Berechnung und Zahlung von Beihilfen.

Kassel, _____

Kassel, _____

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

KVK BeamtenVersorgungskasse
Der Direktor

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Klaus Werner

Jürgen Kaiser
Bürgermeister